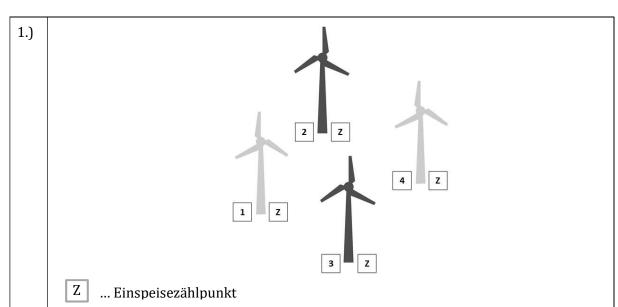
Stand: 14. Februar 2022





Der "Anlagenbegriff" bei Registrierung im HKNR und im RNR

Vorgehen zur Registrierung von mehreren Anlagen oder von einer Anlage mit Einspeisung bei mehreren Netzbetreibern:

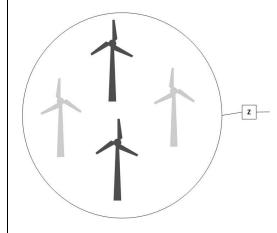


Alle Anlagen erzeugen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien (z. B. Wind). Jede der Anlagen verfügt über einen eigenen Zähler (Einspeisezählpunkt), der die erzeugte Energie der Anlage vor der Einspeisung in das Stromnetz der allgemeinen Versorgung erfasst und dieser hat eine eigene Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID). Es gibt für die Anlagen keinen gemeinsamen Zähler und keine gemeinsame MaLo-ID.

Die Anlagen können nicht als Gesamtanlage nach § 25 Absatz 1 Satz 1 der Herkunftsund Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) vom 8. November 2018 registriert werden. Es handelt sich um vier einzelne Anlagen und nicht um eine Gesamtanlage.

Erfassen Sie alle Anlagen als separate Einzelanlagen mit den entsprechenden Angaben zur Anlage.

2.)



Alle Anlagen erzeugen Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien (z. B. Wind). Die Anlagen verfügen nicht über separate Zähler (Einspeisezählpunkte), sondern nur über einen einzigen Zähler (Einspeisezählpunkt), der die erzeugte Energie aller Anlagen vor der Einspeisung in das Stromnetz der allgemeinen Versorgung erfasst.

Da alle Anlagen über nur einen Einspeisezählpunkt einspeisen, ist die MarktlokationsIdentifikationsnummer des Zählers (Einspeisezählpunktes) zu erfassen.

Auf Antrag des Anlagenbetreibers, werden bei der Registrierung die Anlagen gemäß § 25 Absatz 1 HkRNDV als eine Gesamtanlage registriert. Die Gebühr für die Registrierung fällt nur einmal an, nämlich für die Gesamtanlage.

Zur Antragstellung auf Registrierung einer Gesamtanlage werden in das Registrierungsformular "Anlage anlegen", im ersten Schritt "Anlagengrunddaten" die Daten der Gesamtanlage und im 2. Schritt die Angaben der einzelnen Teilanlagen (Zuordnung Teilanlagen) eingegeben.

Fallbeispiel:

Ein Windpark mit 4 Windenergieanlagen die jeweils 1000 KW haben, die älteste Anlage wurde am 1. März 2000 in Betrieb genommen und hat den EEG-Anlagenschlüssel E1000000000000000000000123456789.

Im Register wäre nachstehendes zu erfassen:

- Anlagenname: z. B. "Windpark Musterwind" Name frei wählbar
- ► Installierte Leistung: Summe der Leistung sämtlicher Teilanlagen, "4000" kW (4 * 1000 kW) des Parks (ungeachtet, ob die Anlagen EEG-gefördert oder POST-EEG sind)
- ▶ Datum der Inbetriebnahme: Inbetriebnahmedatum der ältesten Anlage 1. März 2000
- ► **EEG-Anlagenschlüssel**: EEG-Anlagenschlüssel der ältesten Anlage E10000000000000000000000123456789

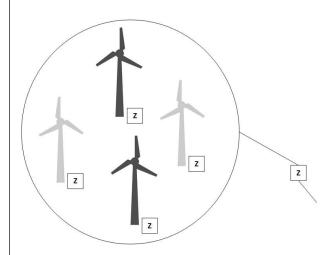
Im 1. Schritt speichern Sie die Eingaben sämtlicher Daten der Gesamtanlage ab. Im 2. Schritt rufen Sie über "Stammdaten" und "Anlagen" den Menüpunkt "Anlagen verwalten"auf.

(Hinweis: Zur Anzeige der Anlage(n) die "Suchen"-Schaltfläche betätigen).

Anschließend wechseln Sie mittels des Links "Bearbeiten" (in der Zeile der Anlage) in die "Anlagengrunddaten". Erfassen Sie nun unter "Zuordnung Teilanlage" die einzelnen Anlagen des Parks (hier im Beispiel die 4 Windenergieanlagen des Windparks) als "Teilanlagen".

Hier sind die jeweiligen Angaben zur Anlage einzutragen.

3.)

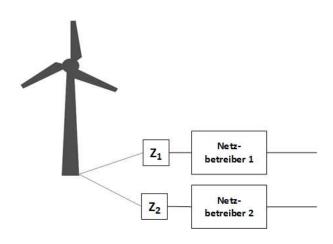


Die Anlagen verfügen alle über einen eigenen Zähler. Bevor die Anlagen in das Stromnetz einspeisen, erfasst ein weiterer, gemeinsamer Zähler (Einspeisezählpunkt) mit eigener Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) die Produktion sämtlicher Anlagen.

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 HkRNDV können die Anlagen als Gesamtanlage registriert werden. Dafür ist die Gesamtanlage zunächst als solcher anzumelden und darunter sämtliche Einzelanlagen.

→ Gehen Sie vor wie im Fallbeispiel!

4.)



Eine Anlage speist gleichzeitig in verschiedene Netze ein. Beide Netzbetreiber verfügen über einen eigenen Zähler.

- → Registrieren Sie die Anlage zweifach, wenn Sie für beide Tranchen HKN oder RN erhalten möchten: Einmal als Anlage im Netzbereich des Netzbetreibers 1, einmal im Netzbereich des Netzbetreibers 2.
- → Registrieren Sie die Anlage einmalig mit dem Hinweis auf den Netzbetreiber 1 oder 2, wenn Sie nur für eine der beiden Tranchen des Netzbetreibers 1 oder 2 HKN oder RN erhalten möchten.

5.)

Registrierung von Anlagenparks, bei denen die Eigentümer- und Anlagenbetreibereigenschaft auseinanderfallen

Der Anlagenpark kann nach § 25 HkRNDV als Gesamtanlage registriert werden, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen: gleichartige erneuerbare Energien **und** gemeinsamer geeichter Zähler **und** gemeinsame identische MaLo-ID.

Zum Zwecke der Registrierung des Anlagenparks und der Bewirtschaftung des Kontos im HKNR/RNR kann eine Betreibergesellschaft des Anlagenparks oder ein einzelner, mit der Abwicklung im HKNR/RNR beauftragte/r Anlagenbetreiber*in des Anlagenparks als Inhaber des Kontos im HKNR benannt werden. Der Anlagenpark ist dann zunächst als solcher anzumelden und darunter sämtliche Einzelanlagen.

→ Gehen Sie dazu vor wie im Fallbeispiel!

Hinweis zu Photovoltaikanlagen:

Für Anlagen, die Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugen, sind die Daten <u>nicht</u> für jedes einzelne Solarmodul, sondern nur für die Gesamtanlage zu übermitteln (vgl. § 25 Absatz 2 HkRNDV).

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-0

Fax: +49 340-2103-2285 buergerservice@uba.de

Internet:

www.umweltbundesamt.de

¶/ umweltbundesamt.de

Stand: 02/2022

FG V 1.7, Umweltbundesamt